

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Hamm

In Anerkennung der Leistungen der freien Initiativen, Kulturvereine und Künstler in der Stadt Hamm stellt der Rat der Stadt Hamm Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

1.1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten.

Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die die Kulturszene der Stadt Hamm beleben. Insbesondere innovative Projekte, kunstspartenübergreifende oder auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ideen werden bevorzugt gefördert.

Die Fördermittel sollen auch zur Professionalisierung der freien Kulturszene dienen.

Antragberechtigt sind ausschließlich in Hamm ansässige Künstler, Künstlergruppen oder freie Initiativen.

1.2. Es können auch Netzwerkprojekte gefördert werden, an denen mehrere freie Kulturträger beteiligt sind. Diese sind ausdrücklich erwünscht.

1.3. Die Projekte können sich an alle Altersgruppen richten. Sie sind konzipiert für die Allgemeinheit oder an eine bestimmte Zielgruppe gerichtet. Die Ausrichtung ist im Antrag zu beschreiben.

1.4. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können ggfs. auch wiederholt gefördert werden. Eine Dauerförderung begründet dies allerdings nicht.

1.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Antragsteller muss aber eine freie Initiative, ein Verein, eine freischaffende Künstlervereinigung oder ein/e Einzelkünstler/in sein.

1.6. Die Projekte sind in der Stadt Hamm zu realisieren.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Fehlbedarfsfinanzierung.

2.2. Die Zuschüsse können auch als Komplementärmittel für andere Projektanträge verwendet werden (z.B. im Rahmen der Regionalen Kulturförderung).

2.3. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen - z. B. erbrachte ehrenamtliche Leistungen - werden anerkannt.

2.4. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Dazu zählen Empfänge, Jubiläumsfeiern oder Benefizveranstaltungen.

2.5. Die Fördersumme wird auf maximal 3.000 Euro pro Projekt begrenzt – im Einzelfall bis zu 5.000 Euro. Sie dient u.a. auch der strukturellen Optimierung der freien Kulturarbeit. Der Kulturausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über einen Förderantrag ab 2.500,00 Euro.

Der Projektzuschuss ist für freie Träger auf max. 50 % der Projektkosten beschränkt. Es ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % nachzuweisen (dazu zählen auch unbare Eigenleistungen).

3. Förderungsverfahren

3.1. Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Hamm zu stellen. Die Mitarbeiter des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

3.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festfügter Organisationsstruktur.

3.3. Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters/der verantwortlichen Projektleiterin - sind dem Antrag beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen;
- eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind;
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckter Kosten.

3.4. Der angegebene Förderungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden.

3.5. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

3.6. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Hamm. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

3.7. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

4. Öffentlichkeit

4.1. Das geförderte Projekt muss öffentlich sichtbar gemacht werden: z.B. durch eine entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie eine öffentliche Präsentation.

4.2. Auf den Zuschussgeber Stadt Hamm ist bei allen Veröffentlichungen (auch im Internet), etc. durch Abdruck des Logos entsprechend hinzuweisen.

5. Förderbericht

Die Fachverwaltung berichtet jährlich über die Förderung freier Kulturarbeit im Kulturausschuss.

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Kulturausschusses am 25.03.2019 in Kraft.

Dr. Britta Obszerninks
Stadträtin für Bildung und Kultur

Ulrich Weißenberg
Fachbereichsleiter Kultur